



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14. 07. 2017
C(2017) 4980 final

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) {COM(2016) 864 final}.

Die Vorschläge sind Teil des ambitionierten Maßnahmenpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das von der Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines stabilen und zukunftsorientierten rechtlichen Rahmens für die anstehenden energiepolitischen Herausforderungen verabschiedet wurde. Die im Paket enthaltenen Maßnahmen konzentrieren sich auf drei Prioritäten: Vorrang für Energieeffizienz, Erreichen einer weltweiten Führungsrolle bei den erneuerbaren Energien und faire Bedingungen für Verbraucher.

Die Kommission hat von den Ansichten, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußert hat, Kenntnis genommen und dankt dem Bundesrat für seine breite Unterstützung, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften, die auf eine aktive Einbeziehung der Verbraucher abzielen.

Was die eher fachlichen Anmerkungen in der Stellungnahme angeht, so verweist die Kommission den Bundesrat auf die beigefügte Anlage.

Der Vorschlag durchläuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren, an dem das Europäische Parlament und der Rat beteiligt sind. Die Kommission ist zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt wird.

Die Kommission hofft, dass sie die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit ihren Ausführungen klären konnte, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Frans Timmermans
Erster Vizepräsident

Miguel Arias Cañete
Mitglied der Kommission

Frau Malu DREYER
Präsidentin des Bundesrats
Leipziger Straße 3-4
D – 10117 Berlin

ANLAGE

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte dazu folgende Anmerkungen machen:

Was die Pflicht zur Bekanntmachung der Genehmigungsverfahren (Rn. 5 und 6 der Stellungnahme des Bundesrates) anbelangt, weist die Kommission darauf hin, dass dieses Erfordernis nicht neu ist. Der vorgeschlagene Artikel 8, der dieses Erfordernis festschreibt, ist mit Artikel 7 der geltenden Richtlinie¹ identisch. Es wurden keine neuen Anforderungen in den Vorschlag aufgenommen.

Zum Begriff des „unabhängigen Aggregators“ möchte die Kommission betonen, dass dieser eingeführt wurde, um den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt zu steigern und den Markt für neue Dienste zu öffnen. Anbieter von Aggregationsdiensten sollen keine anderen Dienste – z. B. Versorgungsleistungen – anbieten müssen, wie das derzeit in manchen Mitgliedstaaten der Fall ist. Mit dem Konzept des unabhängigen Aggregators soll sichergestellt werden, dass sich in Europa Aggregationsdienste entwickeln können, ohne dass etablierte Marktteilnehmer diese Entwicklung bremsen oder den Markt abschotten können.

Was die Vorschläge für Verträge mit dynamischer Preisgestaltung anbelangt, so stimmt die Kommission der Bemerkung des Bundesrates zu, dass für Verbraucher, die unter Umständen besondere Erklärungshilfen benötigen wie etwa Haushaltskunden, Maßnahmen von besonderem Interesse sind, die zum einen dafür sorgen, dass Verbraucher umfassend über die Chancen und Risiken dynamischer Tarife informiert werden, und zum anderen dass diese Tarife beobachtet werden. Die Kommission nimmt von dem Hinweis des Bundesrates Kenntnis, dass Nutzern mit starren Stromtarifen keine Nachteile entstehen sollten, die sie dazu zwingen könnten, ebenfalls einen dynamischen Stromtarif zu wählen. Hierzu bemerkt die Kommission, dass die nationalen Regulierungsbehörden sowie die Wettbewerbsbehörden am besten verfolgen können, wie sich die Preise und der Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt entwickeln, und gegebenenfalls gegen Marktmissbrauch vorgehen können.

Die Kommission begrüßt, dass sich der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2009/72/EG in deutsches Recht dafür entschieden hat, Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Teilnahme an einschlägigen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren zwingend vorzuschreiben. Nach Artikel 26 des Vorschlags steht es dem deutschen Gesetzgeber frei, an dieser Entscheidung festzuhalten.

Zu der Regelung für „lokale Energiegemeinschaften“ möchte die Kommission hervorheben, dass damit für diese Gemeinschaften ein Rahmen geschaffen werden soll, der ihnen Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, ohne ihnen Privilegien einzuräumen. Die von der Kommission vorgeschlagenen Marktregeln stellen sicher, dass „lokale Energiegemeinschaften“ auf der Grundlage nichtdiskriminierender, fairer, verhältnismäßiger und transparenter Pflichten tätig sind. Wenn „lokale Energiegemeinschaften“ als

¹ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABL. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

Verteilernetzbetreiber anzusehen sind, unterliegen sie daher den diesbezüglichen Vorschriften, auch hinsichtlich der Tarife.

Zu den Vorschlägen für die Einführung intelligenter Zähler weist die Kommission darauf hin, dass diese Vorschläge den bestehenden intelligenten Messsystemen in den Mitgliedstaaten nicht entgegenstehen. Damit soll lediglich eine selektive Einführung ermöglicht werden.

Zu der Übermittlung von Kundendaten quasi in Echtzeit (Rn. 21 der Stellungnahme des Bundesrates) möchte die Kommission klarstellen, dass damit sichergestellt werden soll, dass intelligente Messsysteme eine solche Datenerfassung leisten können. Bei diesen Daten muss es sich nicht um validierte abrechnungsrelevante Daten handeln. In der Definition von „Echtzeitnähe“ in Artikel 2 des Vorschlags wird auf „Sekunden“ Bezug genommen, d. h. dass es sich nicht um validierte Daten handelt. Wenn Daten wie in Deutschland viertelstündlich erfasst werden, so erscheint dies annehmbar und im Einklang mit der Intention der Kommission, dafür zu sorgen, dass Daten in kürzeren Abständen als 24 Stunden oder länger übermittelt werden.

Was die zwingende parlamentarische Anhörung vor der Ernennung des Leitungsgremiums der nationalen Regulierungsbehörde angeht (Rn. 33 der Stellungnahme des Bundesrates), so hält die Kommission mit Blick auf die Lage in einer Reihe von Mitgliedstaaten eine Stärkung der Vorschriften im Interesse der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden, insbesondere in Bezug auf das Ernennungsverfahren, für erforderlich. Eine parlamentarische Anhörung würde nach Überzeugung der Kommission solche Ernennungen transparenter machen und auf diese Weise zu einer größeren Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden beitragen.